

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressaten gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Herr Pajic

Tel.: 0251 591-5707

Fax: 0251 591-276

E-Mail: adrian.pajic@lwl.org

Az.: 60-05/01
11.12.2023

Rundschreiben Nr. 06/2023

Stand: 11.12.2023

Barbetrag ab 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **01.01.2024** wird der Regelsatz in der Sozialhilfe neu festgesetzt.

Der Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab 01.01.2024 monatlich **563,00 Euro**.

Ein Anspruch auf die Zahlung eines Barbetrages besteht ab dem 01.01.2020 nur noch in den Fällen, für die keine Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen erfolgt. Auf das Schreiben des LWL vom 19. Dezember 2019 (Az. 60-60/134-04) „Leistungen für junge Volljährige in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

Für alle anderen Personen entfällt der Anspruch auf einen Barbetrag.

Der Barbetrag für Volljährige wird ab dem **01.01.2024** auf monatlich **152,01 Euro** festgesetzt.

Sie werden gebeten, ab 01.01.2024 Barbeträge in der genannten Höhe auszusahlen. Ich weise darauf hin, dass die Barbetragssätze „spitz“ auszusahlen sind. Eine Auf- oder Abrundung darf nicht erfolgen.

Das Abrechnungsverfahren bleibt unverändert (s. hierzu mein Rundschreiben Abt. 60 Nr. 4/2018).

Die ab 01.01.2024 geltenden Barbetragssätze für minderjährige Leistungsberechtigte sowie die Regelungen zur Weihnachtsbeihilfe werden vom LWL-Dezernat Jugend und Schule gesondert festgelegt.

Freundliche Grüße
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Hartmut Baar